



HESSISCHER LANDTAG

09. 10. 2009

Kleine Anfrage

der Abg. Hofmann (SPD) vom 25.08.2009

betreffend Dienstaufsichtsrecht in der Justiz

und

Antwort

des Ministers der Justiz, für Integration und Europa

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Die Dienstaufsichtsbeschwerde ist ein formloser Rechtsbehelf, das Verhalten eines Amtsträgers. Ziel ist, dass das persönliche Verhalten eines Beamten oder Richters gerügt wird. Dabei hat der Beschwerdeführer einen Anspruch auf Behandlung seiner Beschwerde, d.h. dass in Bezug auf Richterinnen und Richter im Rahmen des § 26 DRiG geprüft wird, ob das in Rede stehende Verhalten des betroffenen Beamten oder Richters dienstrechtlich zu beanstanden gewesen ist.

Vorbemerkung des Ministers der Justiz, für Integration und Europa:

Die Zahl der Dienstaufsichtsbeschwerden im Geschäftsbereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit, deren Verlauf und deren Ausgang werden in Hessen nicht statistisch erfasst und ausgewertet. Daher ist eine präzise Beantwortung aller im Rahmen der kleinen Anfrage an die Landesregierung gerichteten Fragen nur eingeschränkt möglich.

Der Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main wurde um eine Stellungnahme zu den aufgeworfenen Fragen gebeten. Seine Erläuterungen bilden die Grundlage dieser Antwort.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Auf welcher verfahrensrechtlichen Grundlage werden in der hessischen Justiz Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Richterinnen und Richter durchgeführt?

Die verfahrensrechtlichen Grundlagen, auf denen Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Richterinnen und Richter durchgeführt werden, sind nur unvollständig geregelt. § 26 Deutsches Richtergesetz - DRiG - bestimmt, dass und inwieweit der Richter einer Dienstaufsicht untersteht und welche Befugnisse diese umfasst, nämlich die Art der Ausführung eines Amtsgeschäfts vorzuhalten und zu ordnungsgemäßer, unverzüglicher Erledigung der Amtsgeschäfte zu ermahnen. Eine für alle Richter geltende vollständige Regelung über den Inhalt der Dienstaufsicht fehlt ebenso wie hinsichtlich des dabei einzuhaltenden Verfahrens. Im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit enthielt die Verordnung vom 20. März 1935 (RGBl. I S.403) Einzelregelungen. Diese sind nunmehr für die meisten Länder in den Ausführungsgesetzen zum Gerichtsverfassungsgesetz (AGGVG) enthalten. In Hessen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein gilt noch § 14 der Verordnung über die einheitliche Verfassung der Gerichte von 1935 in der jeweiligen Landesfassung. Danach stehen alle Gerichte unter der Aufsicht des Justizministeriums. Obere dienstaufsichtsführende Stelle ist der Präsident des Oberlandesgerichts. Untere dienstaufsichtsführende Stelle sind der Präsident des Landgerichts und der Präsident des Amtsgerichts. Die Richter an den mit Direktoren besetzten Amtsgerichten unterstehen der Dienstaufsicht des Präsidenten des Landgerichts. Dessen Entscheidungen im Rahmen von Dienstaufsichtsbeschwerden können mit der sogenannten weiteren Dienstaufsichtsbeschwerde zur Überprüfung durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts gebracht werden, gegen dessen Entscheidungen wiederum weitere Dienst-

aufsichtsbeschwerde zum Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa möglich ist.

- Frage 2. Wie häufig sind Dienstaufsichtsbeschwerden in den Jahren 2004, 2005, 2006, 2007 und 2008 in der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Hessen eingereicht worden (Darstellung bitte nach den einzelnen Jahren)
- an den Amtsgerichten,
 - an den Landgerichten?

Die Anzahl der Dienstaufsichtsbeschwerden in den Jahren 2004 bis 2008 - untergliedert nach einzelnen Amts- und Landgerichten - ließe sich allenfalls mittels zeitaufwändiger Umfragen und händischer Auszählung bei den einzelnen Gerichten beantworten. Auch danach ergäbe sich wahrscheinlich nur ein grober Überblick, weil es angesichts der Vielzahl von Dienstaufsichtsbeschwerden nicht zweckmäßig erscheint, bei den Gerichten jede einzelne Beschwerde gesondert zu erfassen.

- Frage 3. Wie häufig waren die den zu Frage 2 dargestellten Dienstaufsichtsbeschwerden berechtigt, sodass ihnen abgeholfen worden ist,
- an den Amtsgerichten,
 - an den Landgerichten?

Erst recht kann die Frage, wie häufig Dienstaufsichtsbeschwerden berechtigt waren, sodass ihnen abgeholfen werden musste, nicht ohne aufwendige Recherche beantwortet werden. Insoweit lassen die Verfahrensverzeichnisse lediglich erkennen, von wem eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen wen eingelegt worden ist, nicht jedoch Gegenstand und Ergebnis der Beschwerde. Um zu überprüfen, wie häufig Dienstaufsichtsbeschwerden berechtigt und erfolgreich waren, müsste mithin jeder einzelne Vorgang auf das Ergebnis hin durchgesehen werden. Im Sinne einer annähernden Schätzung lässt sich freilich sagen, dass Dienstaufsichtsbeschwerden nur zu einem geringen Umfang Erfolg haben. Das folgt aus der Natur der meisten Eingaben, die sich erfahrungsgemäß gegen das Ergebnis richterlicher Entscheidungen richten, weil der Beschwerdeführer damit nicht einverstanden ist. In diesen Fällen kann nur auf die Unabhängigkeit der richterlichen Tätigkeit und darauf hingewiesen werden, dass der für die Dienstaufsicht zuständige Präsident gerichtliche Entscheidungen nicht inhaltlich prüfen oder gar korrigieren kann.

- Frage 4. Wie lange war jeweils die durchschnittliche die Bearbeitungsdauer einer Dienstaufsichtsbeschwerde in den Jahren 2004, 2005, 2006, 2007 und 2008,
- an den Amtsgerichten,
 - an den Landgerichten?

Für die durchschnittliche Bearbeitungsdauer der Dienstaufsichtsbeschwerden gilt das zu Frage 3 Gesagte. Aus dem Verzeichnis über Dienstaufsichtsbeschwerden ist nicht zu entnehmen, wie viel Zeit Beschwerdeverfahren bis zu ihrem Abschluss in Anspruch nehmen. Deshalb müsste auch insoweit eine Überprüfung sämtlicher einzelner Verfahren erfolgen, die im Hinblick auf die Vielzahl von Dienstaufsichtsbeschwerden und den Zeitraum, auf den sich die Kleine Anfrage bezieht, längere Zeit und erhebliche Personalkapazitäten in Anspruch nehmen würde. Aus der Erfahrung und der Sicht des mit weiteren Dienstaufsichtsbeschwerden befassten Präsidenten des Oberlandesgerichts kann jedoch gesagt werden, dass das Gros der Dienstaufsichtsbeschwerden - auch in den "Vorinstanzen" - sehr zügig, nämlich meist innerhalb von wenigen Tagen oder allenfalls Wochen abgeschlossen wird.

- Frage 5. Wie begründen sich die zu Frage genannten unterschiedlichen Bearbeitungszeiten jeweils?

Eine längere Bearbeitungszeit erklärt sich vor diesem Hintergrund ebenfalls mit dem jeweils völlig unterschiedlichen Charakter der Eingaben und Dienstaufsichtsbeschwerden. Eine "Dienstaufsichtsbeschwerde", die von vornherein unschwer erkennen lässt, dass der Einsender sich über eine gerichtliche Entscheidung beklagt, weil er mit ihr nicht einverstanden ist, kann ohne größere Rückfrage mit den beteiligten Richterinnen und Richtern innerhalb kurzer Zeit beantwortet werden. Demgegenüber zwingen Dienstaufsichtsbeschwerden, deren Begründetheit oder Unbegründetheit nicht von vornherein ohne weiteres ersichtlich ist, zu teilweise sehr umfangreichen Recherchen, insbesondere zur Einholung von Stellungnahmen und zur Anforderung der häufig bereits archivierten Verfahrensakten.

- Frage 6. Wie häufig sind in den vorgenannten Jahren speziell am Amts- und Landgericht Darmstadt Dienstaufsichtsbeschwerden erfolgt?
- a) Ergibt sich hier eine nach den Feststellungen der Landesregierung eine Abweichung vom Landesdurchschnitt?
 - b) Wenn ja, aus welchen Gründen?

Mangels erhobener Daten lässt sich derzeit nicht feststellen, ob speziell am Amts- und Landgericht Darmstadt besonders häufig Dienstaufsichtsbeschwerden eingelegt werden. Die Zahl der Dienstaufsichtsbeschwerden hängt letztlich auch mit der Rechtsmaterie zusammen, für die ein Gericht zuständig ist. Erfahrungsgemäß werden die meisten Dienstaufsichtsbeschwerden im Bereich des Familien- und Wohnungseigentumsrechtes erhoben, was wohl damit zu erklären sein dürfte, dass die Zerstrittenheit der Parteien in diesen Bereichen besonders groß ist und deshalb versucht wird, die Auseinandersetzung über das Verfahrensende hinaus im Wege von Dienstaufsichtsbeschwerden gegen die beteiligten Richter fortzusetzen. Im Bezirk eines Landgerichts, das für entsprechend viele Familiengerichte zuständig ist oder bei dem Beschwerdeverfahren konzentriert sind, wird es daher von vornherein zu einer höheren Zahl von Beschwerden kommen, als in anderen Bezirken. Ein aussagekräftiger Vergleich wäre deshalb erst möglich, wenn sämtliche Zahlen für die Amts- und Landgerichte des Bezirkes zusammengetragen und in diesem Sinn angeglichen würden, was - wie dargelegt - einen erheblichen Aufwand erforderte und deshalb jedenfalls in überschaubarer Zeit nicht zu leisten ist.

Dies gilt in gleichem Maße für Frage 6 b. Sollte sich für das Amts- und Landgericht Darmstadt eine signifikante Abweichung hinsichtlich der Anzahl von Dienstaufsichtsbeschwerden ergeben, müsste - um eine solche Abweichung vom Landesdurchschnitt zu erklären - für jeden einzelnen Fall der Gang des Verfahrens - gegebenenfalls auch über mehrere "Instanzen" bis hin zum Justizministerium - nachvollzogen werden. Insbesondere müsste, soweit sich bei der Verfahrensdauer negative Abweichungen gegenüber dem Landesdurchschnitt aufzeigen sollten, überprüft werden, inwieweit die im Bezirk des Landgerichts Darmstadt angefallenen Beschwerden von vornherein aufwendiger zu bearbeiten gewesen sein könnten. Dem Präsidenten des Oberlandesgerichts sind - von vereinzelt Fällen abgesehen - jedenfalls keine Verfahren bekannt, in denen weitere Dienstaufsichtsbeschwerden mit der Untätigkeit der unteren Aufsichtsbehörde begründet worden sind. Ebenso wenig lässt sich bei einer überschlägigen Sichtung feststellen, dass die Zahl der weiteren Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Entscheidungen der Präsidenten des Amts- und Landgerichts Darmstadt signifikant höher ist als gegen diejenigen anderer Präsidenten.

Wiesbaden, 29. September 2009

Jörg-Uwe Hahn